

Stefan Link

KOSMOI, STARTOI UND ITERATIONSVERBOTE

Zum Kampf um das Amt des Kosmos auf Kreta

«(Binnen) dreier Jahre», so heißt es in einem der frühen Gesetze des kretischen Gortyn, «soll derselbe nicht als Kosmos fungieren, binnen zehn als Gnomon, binnen fünf als Fremden(kosmos?) ...»¹. Auf den ersten Blick scheinen die Bestimmungen selbst und ihr Sinn einfach, klar und verständlich: Wer einmal als Amtsträger, «Kosmos», dem ebenfalls «Kosmos» genannten Kollegium angehört hatte, sollte es vor Ablauf dreier Jahre nicht wieder tun dürfen, und dasselbe galt für den ehemaligen Gnomon für die Frist von 10 und den ehemaligen Fremdenkosmos für die Frist von 5 Jahren – offenbar ein Iterationsverbot, mit dessen Hilfe verhindert werden sollte, daß ein und dieselbe Person das jeweilige Amt öfter bekleidete als angebracht. Daß dieses Gesetz kein Einzelfall war, sondern daß ein ganz gleichartiges aus dem kretischen Dreros belegt ist, nach dem der ehemalige Kosmos sein Amt ebenfalls für einige Jahre – hier waren es 10 – nicht zum zweitenmal bekleiden durfte², kommt hinzu und verstärkt den Eindruck der Normalität und leichten Verständlichkeit.

Bei näherem Hinsehen jedoch erklärt sich das Gesetz nicht so leicht, weder dem Wortlaut noch der *ratio legis* nach. Das Hauptproblem liegt in der Frage, wie es mit dem von Kreta bezeugten Rotationsprinzip einherging – dem Prinzip, nach dem die Amtsträger des

¹ ICret IV 14g-p; LSAG 413 P. 59 Nr. 2; Koerner (1993), Nr. 121.

² ML 2; M. Guarducci, *Epigrafia Greca*, I, Roma 1967, 187 f. Nr. 4; Koerner (1993), Nr. 90.

jeweiligen Jahres³ nicht aus der gesamten Bürgerschaft (bzw. aus dem gesamten Kreis aller dazu berechtigten Familien) gewählt wurden, sondern jeweils nur aus einem Segment, einem sog. *startos* bzw. einer *phyle*⁴. Gut belegt ist dieses Verfahren etwa im Großen Gesetz von Gortyn, wo in col. V 5-6 ein in der Vergangenheit liegender Zeitpunkt mit den Worten bezeichnet wurde: «... als der Startos Aithaleus den Kosmos stellte, Kyllos und seine Kollegen ...»⁵. Offenbar waren Kyllos und seine Kollegen nicht aus dem Kreise aller amtsfähigen Familien gewählt worden, sondern nur aus dem Kreise derer, die in dem genannten Jahr der Startos Aithaleus zur Wahl gestellt hatte. Und nicht weniger offenkundig ist, daß verschiedene *startoi* sich darin abwechselten, Kandidaten zu stellen; andernfalls hätte der Gesetzgeber das genannte Jahr nicht als dasjenige beschreiben können, in dem der Startos Aithaleus dies tat⁶. Bei der Besetzung des Kosmenamtes herrschte also ein Rotationsprinzip, nach dem jeweils nur ein Teil der grundsätzlich möglichen Kandidaten zur Wahl antreten konnte. Wenn dem aber so war – wozu diente dann das Iterationsverbot? Wie soll ein ehemaliger Kosmos, Xenios Kosmos oder Gnomon überhaupt auf die Idee verfallen sein, er könne sein Amt um eine zweite oder dritte Amtsperiode fortsetzen, wenn allein schon der Startos, dem er angehörte, im Folgejahr gar nicht mehr an der Reihe war?

Zuletzt hat sich Paula Perlman diesem Problem zugewandt und zwei grundsätzlich verschiedene Lösungsansätze angeboten – Lösungsansätze freilich, zwischen denen sie nicht zu entscheiden wagte und die sie dementsprechend als gleichermaßen wahrscheinliche

³ Ob die Amtsdauer wirklich ein Jahr betrug ist unklar; einen zwingenden Beleg gibt es nicht, wenngleich man möglicherweise die Tatsache, daß die amtsfreie Zeit in Jahreseinheiten gezählt wurde, als sehr starkes Indiz dafür gelten lassen könnte, daß auch die Amtszeiten einem Jahresrhythmus unterlagen. Jedenfalls gehen wir in Übereinstimmung mit der geschlossenen *communis opinio* davon aus, zumal diese Frage für die Argumentation im einzelnen belanglos bleibt.

⁴ Dies nach Busolt - Swoboda (1926), S. 747; vgl. dazu auch Kristensen (2002), S. 80: «In conclusion, the *startos* in the Classical Gortyn was a subdivision of the citizenry, i.e. the part of the *pula* that consisted of the adult male members – the men at arms of the Gortynian citizenry».

⁵ Willetts (1967); Koerner (1993), Nr. 169.

⁶ Die Existenz des so beschriebenen Rotationsverfahrens darf als eindeutig belegt gelten und ist in der modernen Forschung unstrittig.

Alternativen verstanden sehen will⁷. Ihre erste Lösung: Vor dem Hintergrund des Rotationsprinzips sei die Festlegung individueller Fristen für einzelne Amtsträger nur dann zu verstehen, wenn diese Fristen ebensoviele Jahre umfaßten wie es Startoi in der Stadt gab. In diesem Fall «... the effect of the rule of iteration would be to increase the number of individuals from each tribe who served as *kosmoi* by preventing the same individuals from serving every time their tribe's turn came around»⁸. Den Grundgedanken, den sie damit verfolgt, formulierte bereits Reinhard Koerner mit den Worten: «Nach meiner Meinung sollte das Gesetz vor allem verhindern, daß bei jeder Wahl nur die bekanntesten und anerkanntesten Angehörigen eines *Startos* in den Kosmos gelangten ... Es wollte ... erreichen, daß möglichst viele Angehörige eines *Startos* wenigstens einmal das Kosmenamt bekleideten ...»⁹.

Perlman's Vorschlag setzt allerdings eine sehr spezifische Deutung der genannten Fristen voraus: die Deutung nämlich, nach der der Ausdruck «binnen dreier Jahre soll derselbe nicht Kosmos sein» gemeint habe, daß er erst im vierten Jahr nach seiner Amtsbekleidung wieder amtsfähig sein sollte. Andernfalls hätte sich bei einer gleichen Zahl von Fristjahren und Startoi lediglich ein Gleichklang ergeben, im vorliegenden Fall im Walzertakt: Kandidat A aus Startos I hätte im Jahr 1 das Amt bekleidet, um im Jahr 2 (Startos II) und im Jahr 3 (Startos III) zu pausieren; dann hätte er das Amt im Jahr 4 (Startos I) erneut angetreten usf. Nur, wenn er nach seiner Amtsbekleidung drei amtsfreie Jahre vergehen lassen mußte, konnte das Gesetz den von Perlman vermuteten Effekt haben – und auch dies nur unter der Voraussetzung, daß die Anzahl der (grundsätzlich berechtigten) Startoi tatsächlich mit der der Fristjahre übereinstimmte.

Beide Annahmen sind jedoch wenig wahrscheinlich. Zunächst zu der ersten, der Vermutung, nach der der Wortlaut «(binnen) dreier Jahre soll derselbe nicht Kosmos sein» gemeint habe, daß «(binnen) dreier Jahre ... derselbe (wie der, der das Amt im Jahr vor Beginn dieser Frist innegehabt hatte,) nicht Kosmos sein» dürfe. Allein die

⁷ Perlman (2002), S. 206-214.

⁸ A.O. S. 208.

⁹ Koerner (1993), S. 336; vgl. auch ders. (1987), S. 452-453 (wenngleich er sich in beiden Fällen nicht auf das Gesetz aus Gortyn, sondern auf das parallel gelagerte aus Dreros bezieht).

notwendige Ergänzung macht schon sehr deutlich, welche sprachlogische Virtuosität nötig ist, um dem Gesetz den Sinn abzurufen, der ehemalige Amtsträger habe sich erst im vierten Jahr wieder zum Kosmos wählen lassen dürfen¹⁰. Sprachlich viel einfacher und schon daher um vieles näherliegend ist demgegenüber die Deutung, nach der «(binnen) dreier Jahre derselbe nicht (wieder) Kosmos sein» durfte. Die drei Jahre werden also schwerlich durchweg amtsfreie Jahre gewesen sein; gemeint war vielmehr, daß derjenige, der im gegebenen Jahr 1 das Amt bekleidet hatte, es in den Folgejahren 2 und 3 nicht wieder tun durfte; erst im Jahr 4 war er wieder wählbar¹¹. Sollte das Gesetz dennoch den von Perlman erschlossenen Sinn gehabt haben, müßte man also annehmen, daß es im zeitgenössischen Gortyn zwar mehrere, aber doch weniger als drei Startoi gab – also nur zwei. Das aber ist an sich wenig wahrscheinlich¹², und eben diese Unwahrscheinlichkeit ist zweifellos auch der Grund dafür, daß Koerner seine gleichgerichtete Vermutung nicht anhand des Gesetzes aus Gortyn (mit der anstößigen Dreijahresfrist), sondern anhand der Parallele aus Dreros (mit einer ungleich bequemerem Zehnjahresfrist) entwickelte¹³. Für Gortyn dagegen hielt er dieselbe Deutung aus

¹⁰ Dennoch vertritt etwa auch Willetts (1967), S. 32 a diese Meinung und verknüpft sie mit der zusätzlichen Annahme, die amtsfreie Zeit habe dazu dienen sollen, «that some other clan was to have the unrestricted right of tenure for a ten-year period». Damit stößt er freilich nicht nur auf die genannten sprachlichen Schwierigkeiten, sondern auch auf das Problem, daß er annehmen muß, der Gesetzgeber habe sein Ziel mit anderen als allein mit gesetzlichen Mitteln erreichen wollen: Zwar habe er letztlich dem Bewerber B das Amt zusichern wollen; tatsächlich aber habe er es lediglich dem Bewerber A verwehrt und sich darauf verlassen, daß nun Bewerber B es erhalten würde. Doch warum soll er Bewerber C vergessen haben? Warum soll er nicht formuliert haben, daß man das Amt für 10 Jahre bekleiden solle, wenn es dies gewesen wäre, was er meinte?

¹¹ So etwa auch Koerner (1987), S. 456: «Kosmos durfte man nur alle drei Jahre sein».

¹² In hellenistischer Zeit wenigstens gab es mindestens sieben; vgl. Kristensen (2002), S. 68 mit Anm. 12.

¹³ Vgl. o. Anm. 9. – Perlman sieht sogar noch eine weitere Unsicherheit: Auch eine Zweijahresfrist hält sie nicht für ausgeschlossen, und zwar wegen der Möglichkeit, daß der Gesetzgeber inklusiv gezählt haben könnte. Unmöglich ist das nicht, aber doch unwahrscheinlich: Selbst bei inklusiver Zählung läßt sich eine Dreijahresfrist nur dann *de facto* auf eine Zweijahresfrist herunterrechnen, wenn Anfang und Ende der Amtsjahre und Anfang und Ende der Kalenderjahre nicht deckungsgleich waren. Da die Kosmen ihr Amt jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach zu Jahresbeginn antraten (bzw.

demselben Grund für ausgeschlossen: Wegen der Dreijahresfrist, so faßte er seine Gedanken zu diesem Gesetz zusammen, «ist einfach nicht zu erklären, welchen Sinn dieses Verbot der Amtssiteration haben sollte», und er schloß mit der Bemerkung: «So ist man am Schluß zu der betrüblichen Feststellung genötigt, daß das Verbot der Amtssiteration ... sich nicht in den Rahmen der uns bekannten Verfassung von Gortyn einfügen läßt»¹⁴.

Doch beruhen alle diese Einwände gegen Perlmans Überlegungen nur auf einer gewissen Wahrscheinlichkeit. Zwingend ist indessen ein anderes Indiz: die Tatsache, daß der Gesetzgeber in Gortyn für den Kosmos eine Frist von drei, für den Gnomon eine von zehn und für den Xenios Kosmos schließlich eine Frist von fünf Jahren vorsah – also für verschiedene Ämter unterschiedlich lange Fristen. Selbst wenn wir nicht wissen können, wieviele Startoi es in Gortyn gab – die Annahme, es habe zu ein und demselben Zeitpunkt drei, fünf und zehn (oder zwei, vier und neun) gleichzeitig gegeben, ist absurd. Ja, nicht einmal der Versuch, die genannten Zahlen irgendwie miteinander zu verknüpfen und auf dieser Grundlage einen sachlichen Sinn zu ermitteln (wie etwa die Annahme, es habe nur halb so viele Interessenten für das Amt des Xenios Kosmos wie für das des Gnomon gegeben), führt zum Erfolg: Zwar ist die Fünf bequem in der Zehn enthalten, doch sperrt sich in diesem Falle die Drei; und die Zwei paßt zwar gut zur Vier, aber keine von beiden zur Neun. Und mithin erledigt sich auch die Annahme, die Zahl der Fristjahre habe mit der der Startoi in irgendeinem Zusammenhang gestanden; schon der Wortlaut selbst schließt dies aus.

Was bleibt, ist die zweite Alternative, die Perlman vorgeschlagen, der sich die frühere Forschung aber auffälligerweise fast durchweg verschlossen hat: die schlichte Annahme, das Rotationssystem habe zu der Zeit, als die Iterationsverbote erlassen wurden, noch gar nicht bestanden. An und für sich liegt diese Vermutung nahe, denn das Rotationsprinzip ist ja wirklich erst aus späterer Zeit belegt¹⁵. Und

da das Jahr wahrscheinlich begann, wenn die Kosmen ihr Amt antraten), weist die Frist von drei Jahren wohl selbst bei inklusiver Zählung auf einen Zeitraum von drei Jahren.

¹⁴ Koerner (1987), S. 456, 457.

¹⁵ Den frühesten Beleg bietet das schon genannte Große Gesetz von Gortyn.

tatsächlich führt allein diese Annahme zu einem befriedigenden Ergebnis:

Offenbar standen die Gortynier ebenso wie die Bürger von Dre-ros zu einer Zeit, zu der das Amt des Kosmos noch nicht von Startos zu Startos weitergereicht wurde, vor dem Problem, daß ein und dieselbe Person es immer und immer wieder bekleidete – ein Phänomen, das nur zu leicht dazu führen konnte, daß die in früher Zeit ohnehin schwach ausgeprägte Grenze zwischen persönlicher Macht und Amtsgewalt zugunsten der ersteren verblaßte. Diesem Problem begegnete die Gemeinschaft als ganze mit dem genannten Gesetz: In Zukunft, so legte sie fest, sollte ein und derselbe Mann höchstens alle drei Jahre einmal Kosmos sein dürfen, nicht öfter als alle fünf Jahre Fremdenkosmos und nicht häufiger als alle zehn einmal Gnomon – eine ganz schlichte und eindeutige Regel, die den Zeitgenossen zudem äußerst sachgerecht erscheinen mußte. Doch beinhaltete sie offensichtlich einen Schwachpunkt, und zwar insofern, als sie auf der Annahme beruhte, der mächtige Einzelne sei tatsächlich darauf angewiesen, das Amt in eigener Person zu iterieren, um Amtsgewalt und Hausmacht mehr und mehr ineinanderfließen zu lassen. Diese Annahme mag zwar den bis zum gegebenen Zeitpunkt vorliegenden Erfahrungen entsprochen haben – wahrscheinlich hatten sich die mächtigsten adligen Hausväter Jahr für Jahr einfach selbst zum Kosmos wählen lassen¹⁶ –, war aber falsch: Tatsächlich konnte ein mächtiger Hausvater seine Macht natürlich auch dadurch konsolidieren oder mehren, daß er Brüder, Söhne oder andere Verwandte vorschickte und als Marionetten an seiner Stelle agieren ließ. So handhabte es (nach Herodot und etwa zur selben Zeit) beispielsweise der athenische Tyrann Peisistratos¹⁷; und eben auf diesen Gedanken scheinen auch die tonangebenden kretischen Familien verfallen zu sein: Sie entsandten Jahr für Jahr ein anderes Familienmitglied ins Kosmenamt, entsprachen so dem Wortlaut des Iterationsverbots und verletzten doch seinen Geist.

Zwar ist dies zugegebenermaßen nur eine Hypothese, doch scheint sie die einzig geeignete zu sein, um den nächsten Schritt zu

¹⁶ Zur wenigstens *de facto* gegebenen Beschränkung der Amtsfähigkeit auf die adligen Familien vgl. Gehrke (1997), S. 37.

¹⁷ Hdt. 1,59.

erklären: die Einführung des Rotationsprinzips. Denn offenbar war es genau dieser Mißstand, auf den dieses Prinzip reagierte: Die *de facto* vorgenommene Okkupation des Kosmenamtes durch ein und dieselbe Familie oder Clique unterband es dadurch, daß es die politische Macht in der Stadt von Amtszeit zu Amtszeit *a limine* in die Hand einer anderen Gruppierung legte – wen auch immer diese Gruppe, der *startos*, dann im einzelnen zum Kosmos wählen oder wählen lassen mochte¹⁸. Offenkundig also folgte das Rotationssystem (logisch wie historisch) auf die Iterationsverbote, nicht umgekehrt.

Ja, wir können die innenpolitische Entwicklung in den griechischen Städten Kretas¹⁹ sogar noch einen Schritt weiter verfolgen. Denn auch die Einführung des Rotationsprinzips vermochte den Kampf der herausragenden Familien um die Macht in der Stadt nur in genau dem Punkt zu kanalisieren, auf den es zielte; an anderen Stellen dagegen riß es neue machtpolitische Gräben auf. Deutlich wird dies, wenn wir uns fragen, welche Folgen seine Einführung gehabt haben mag. Richtig: Niemand konnte von nun an mehr das Amt mit Hilfe anderer Mitglieder seiner Familie oder Clique monopolisieren. Andererseits: Der Preis, den die Städte dafür zahlten, lag in der starren Mechanisierung, der sie die Amtsfolge mit dem Rotationsprinzip unterwarfen. Grundsätzlich war von nun an der jeweils nächste Startos an der Reihe, den Kosmos zu stellen – und zwar ganz unabhängig davon, ob er dies auch konnte oder nicht. Zwar wird man anfangs, bei der Einführung des Rotationsprinzips, darauf geachtet haben, daß seine Funktionstüchtigkeit wirklich gewährleistet war – wie auch immer im einzelnen²⁰. Danach jedoch mußte man auf jede Anpassung verzichten, denn seinen Zweck, den selbstzerfleischenden Machtkampf der adligen Familien untereinander zu

¹⁸ Zu der Frage, ob je nur ein einzelner Startos den Kosmos stellte und wählte, oder ob je nur ein einzelner Startos den Kandidaten stellte, den anschließend die Bürgerschaft als ganze wählte, vgl. Link (1993), S. 101-102 (mit weiterer Lit.).

¹⁹ Zu der Annahme, daß Verhältnisse und Entwicklungen, die wir im gegebenen Fall aus Dreros und Gortyn kennenlernen, auch für andere griechisch-kretische Städte typisch gewesen sein werden, vgl. zum einen die im folgenden zitierte Einschätzung des Aristoteles und zum anderen Link (2002).

²⁰ Perlman beispielsweise spielt mit dem Gedanken, daß möglicherweise nicht alle Startoi berechtigt waren, den Kosmos zu stellen, sondern nur ein ausgesuchter Teil von ihnen – die dazu fähigen etwa; Perlman (2002), S. 208.

verhindern, konnte das System nur erfüllen, wenn es starr und mechanistisch funktionierte. Das aber mußte dazu führen, daß – über die Jahrzehnte oder gar Jahrhunderte hinweg – Machtverschiebungen zwischen den Startoi unberücksichtigt blieben. Mit anderen Worten: Spätestens nach einigen Generationen mußte dieses System dazu führen, daß Startoi, deren Größe oder Einfluß zugenommen hatte, nicht mehr angemessen berücksichtigt wurden, während auf der anderen Seite selbst der kleinste oder ohnmächtigste Startos nur abzuwarten brauchte, bis er an der Reihe war, den Kosmos zu stellen. Eine solche Situation aber dürfte den überbordenden Machtkampf, den das Rotationssystem ursprünglich unterbinden sollte, eher beflügelt als beschnitten haben.

Erreicht hatte die Entwicklung diesen Punkt in der zweiten Hälfte des 4. Jh. v.Chr., wie Aristoteles' Beschreibung der kretischen Mißstände ganz deutlich macht: Dynastische, nicht politische Züge trug das Herrschaftswesen in den kretischen Städten nach seiner Einschätzung, und «häufig», schrieb er, «schließen sich einige von ihren Amtskollegen oder auch einige Privatleute zusammen und vertreiben die Kosmen aus dem Amt (um es dann selbst zu übernehmen) ... Am schlechtesten von allem aber ist die Akosmia, die herrschaftslose Zeit, die die Mächtigen häufig herbeiführen, wenn sie etwa einer Strafe entgehen wollen»²¹. Offenbar stand ihm eine Situation vor Augen, in der immer wieder Leute auf das Kosmenamt Anspruch hatten erheben und sich zum Amtsträger wählen lassen können, die *de facto* so ohnmächtig waren, daß andere sie kurzerhand vertreiben, ihr Amt an sich reißen oder es gar unbesetzt lassen und gänzlich am Amt vorbei herrschen konnten – ein Mißstand, den das Rotationsprinzip auf längere Zeit geradezu nach sich ziehen mußte²². Nur selten ist in dieser Klarheit sichtbar, wie schnell die Lösung eines gesellschaftlichen und innenpolitischen Problems ihrerseits zum Motor des Dilemmas wird.

Doch fragen wir abschließend noch einmal nach der Einführung der Iterationsverbote und des Rotationsprinzips und der damit verbundenen Absicht! Worin lag die Gefahr, die sich in den Augen des

²¹ Aristot. *Pol.* 1272b3-9.

²² Die hier vorgetragenen Gedanken sind nur zum kleinen Teil neu; ursprünglich entwickelt und breiter dargelegt habe ich die Kernvorstellungen in: Link (1994), S. 108-111.

Gesetzgebers damit verband, wenn ein und dieselbe Person oder ein und dieselbe Clique das Kosmenamt über Jahre hinweg okkupierte? Perlman's Antwort: «... it is likely that ... the laws on iteration were intended to limit judicial corruption, perhaps, in particular, corruption involving the payment of fines ...»²³. Dieser Gedanke liegt an und für sich nahe, denn tatsächlich wissen wir aus dem Gesetz aus Dreros, daß der Kosmos Strafurteile fällt und für die Eintreibung der Strafsummen zuständig war – und für den Xenios Kosmos und den Gnomon könnte man eventuell dasselbe erschließen, da ihre Ämter in Gortyn, wie Perlman betont, in ein und demselben Gesetz behandelt wurden wie das des Kosmos. Doch sind diese Anhaltspunkte eher vage, und tatsächlich scheint mir diese Vermutung auch ganz und gar in die falsche Richtung zu weisen. Denn wie soll beispielsweise das Iterationsverbot, das dem einzelnen Amtsträger untersagte, das Amt binnen einer bestimmten Frist noch einmal zu bekleiden, der Korruption gegengesteuert haben? Weshalb soll etwa derjenige, der jedes dritte Jahr als Kosmos Urteile zu fällen hatte, allein durch die beiden amtsfreien Jahre davon abgehalten worden sein, sich bestechen zu lassen, sobald er wieder amtierte? Setzt nicht im Gegenteil die Verknüpfung von Iterationsverbot und Bestechungswesen (zynisch) voraus, daß der Gesetzgeber das vermeintlich florierende Korruptionsgeschäft dazu genutzt habe, nach Möglichkeit mehreren Familien die Chance einzuräumen, sich hier zu bereichern? Dies aber ist ausgeschlossen, denn so zynisch dachte der Gesetzgeber in Gortyn nicht; im Gegenteil: Er sah in der Bestechung und der daraus folgenden Strafvereitelung durchaus ein echtes Problem, wie auch Perlman zu Recht schreibt: «The fact that the polis resorted to penalizing the officials responsible for collecting the fines rather than the wrongdoers themselves suggests that the officials were taking advantage of their position either by favoring their friends and family or by accepting bribes». Die Vermutung, daß der Gesetzgeber durch Iterationsverbot und Rotationsprinzip das Ämter- und Rechtswesen als Milchkuh in die Hand möglichst vieler raffgieriger Familien habe legen wollen, scheidet mithin aus²⁴ – zumal auch Aristoteles' Be-

²³ Perlman (2002), S. 210.

²⁴ Zu den bereits früher geäußerten Vermutungen zur *ratio legis* (wie etwa der Annahme, der Gesetzgeber habe eine vermeintliche Iteration einer mit dem Amt verknüpf-

schreibung der Mißstände auf Kreta deutlich macht, daß diejenigen, denen ein Strafverfahren drohte, dem sie sich nicht stellen wollten, vor allem dazu neigten, den Kosmos aus dem Amt zu jagen, nicht dazu, ihn zu bestechen²⁵. Der Grund für die Einführung von Iterationsverboten und Rotationsprinzip wird daher wohl doch eher im politischen Raum zu suchen sein, in dem bisweilen erbittert ausgetragenen Kampf der adligen Familien um die Macht in Stadt und Staat²⁶. Iterationsverbot und Rotationsprinzip sollten die Monopolisierung dieser Macht verhindern – sei es die Okkupation der Macht durch Einzelne, sei es ihre Okkupation durch einzelne Familien oder Cliques.

ten Immunität verhindern wollen, oder der, er habe der Gefahr der Tyrannis vorbeugen wollen) vgl. Koerner (1987), S. 252; ders. (1993), S. 335-337; Link (1994), S. 106-107; Perlman (2002), S. 209.

²⁵ Und dies, obwohl er die kretischen Kosmen grundsätzlich für durchaus korrupt hielt: Aristot. *Pol.* 1272a40-b1.

²⁶ Nur beiläufig sei darauf hingewiesen, daß auch das früheste Gesetz, das aus Dreros, auf das Perlman ihre Vermutung besonders stützt (s.o. Anm. 2), neben der juristischen Dimension auch die politische eröffnet, wenn es festhält, daß «nichts gelten soll, was er [*scil.* der Übeltäter] als Kosme verfügt hat».

BIBLIOGRAPHIE

- Busolt - Swoboda (1926) G. Busolt - H. Swoboda, *Griechische Staatskunde*, Bd. II, 1926.
- Gehrke (1997) H.-J. Gehrke, *Gewalt und Gesetz. Die soziale und politische Ordnung Kretas in der Archaischen und Klassischen Zeit*, «Klio» 79 (1997), S. 23-68.
- Koerner (1987) R. Koerner, *Beamtenvergehen und deren Bestrafung nach frühen griechischen Inschriften*, «Klio» 69 (1987), S. 450-498.
- Koerner (1993) *Inscriptliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis*, Aus dem Nachlaß von R. Koerner herausgegeben von K. Hallof, 1993.
- Kristensen (2002) K.R. Kristensen, *On the Gortynian ΠΥΛΑ and ΣΤΑΠΤΟΣ of the 5th century BC*, «Classica et mediaevalia» 53 (2002), S. 65-80.
- Link (1994) S. Link, *Das griechische Kreta. Untersuchungen zu seiner staatlichen und gesellschaftlichen Entwicklung vom 6. bis zum 4. Jahrhundert v.Chr.*, 1994.
- Link (2002) S. Link, *100 Städte – 100 Verfassungen? Einbeitlichkeit und Vielfalt in den griechischen Städten Kretas*, «Cretan Studies» 7 (2002), S. 149-175.
- Perlman (2002) P. Perlman, *Gortyn. The first seven hundred years, Part II: The Laws from the Temple of Apollo Pythios*, in Th.H. Nielsen (ed.), *Even more Studies in the Ancient Greek Polis*, 2002, S. 189-227.
- Willetts (1967) R.F. Willetts, *The Law Code of Gortyn*, 1967.